

## Orientierungshilfe zum Nachweis des Einkommens für die Kostenbeteiligung

folgende Einkommensunterlagen sind mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Formular zur Erklärung für die Festsetzung der Beteiligung an den Kosten der Tagesbetreuung von Kindern einzureichen:

Einkommen gemäß TKBG	<u>Lückenloser Nachweis</u> des gesamten Kalenderjahres (01.01. bis 31.12.)	Bescheid	Bemerkungen
<b>Einkommen des letzten Kalenderjahres</b> (§ 2 Abs. 2 Satz 1) <sup>(*)</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Einkommensteuerbescheide</b> <u>oder elektronische Lohnsteuerbescheinigung/en</u> <u>oder Dezember-Gehaltsnachweis</u>, aus dem das Jahresbruttoeinkommen hervorgeht (<b>01.01. bis 31.12.</b>), <b>auch Minijobs und Rentenbezüge sind nachzuweisen</b></li> <li>• <b>bei Arbeitslosigkeit:</b> Nachweis über bezogene Leistungen vom Jobcenter (erste Seite der Leistungsbescheide) (**)</li> <li>• <b>bei Bezug von Elterngeld:</b> Elterngeldbescheid/e (**)</li> </ul>	Endgültige Festsetzung der Kostenbeteiligung	Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung sind anzugeben und mit dem Einkommensteuerbescheid zu belegen.  Freibeträge, wie z.B. Versorgungsfreibetrag, Freibetrag f. Alleinerziehende werden nicht berücksichtigt.  Negativeinkünfte bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.  Ab einem jährlichen Einkommen von 81.060 € sind keine Unterlagen erforderlich, sofern Sie erklären, den <b>freiwilligen Höchstsatz</b> zahlen zu wollen.
<b>Wenn das Einkommen des letzten Kalenderjahres noch nicht nachgewiesen werden kann</b> (§ 2 Abs. 2 Satz 3) <sup>(*)</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• glaubhaft dargelegtes Einkommen, z.B. eine <b>schriftliche Schätzung</b> des steuerpflichtigen Jahresbruttos der gesamten Familie abzgl. Werbungskosten (entsprechend dem „Gesamtbetrag der Einkünfte“ im Einkommensteuerbescheid)</li> </ul>	Vorläufige Festsetzung der Kostenbeteiligung (unter dem Vorbehalt der Nachforderung bzw. Rückzahlung)	wie vorstehend
<b>Wenn das Einkommen im laufenden Jahr geringer als im Vorjahr ist</b> (§ 2 Abs. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ist das Einkommen im laufenden Jahr geringer als im Vorjahr, ist eine <b>schriftliche Einkommenschätzung</b> (s.o.) beider Elternteile/des Elternteils einzureichen</li> </ul>	Vorläufige Festsetzung der Kostenbeteiligung (unter dem Vorbehalt der Nachforderung bzw. Rückzahlung)	wie vorstehend  <i>(hat nur Auswirkung auf die Kostenbeteiligung, wenn das bisherige Einkommen über 22.500,- € betrug)</i>

**Grundsätzlich:** Einkommen immer von beiden Elternteilen aus demselben Kalenderjahr (z.B. Mutter 2022 und Vater 2022)!

Zur Erlangung einer Geschwisterermäßigung ist diese von Ihnen zu beantragen.

Seit dem 01.08.2018 besteht Kostenfreiheit für die Kitabetreuung und der Tagespflege bis zum Schuleintritt. Seit dem 01.08.2023 sind die ersten drei Klassenstufen in der Hortbetreuung kostenfrei. Einkommensunterlagen sind in diesen Fällen entbehrlich.

(\*) Alle Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen oder ggf. ausländische Einkünfte sind mit dem vollständigen Einkommensteuerbescheid nachzuweisen.

(\*\*) Elterngeld, sowie Leistungen vom Jobcenter sind als Einkommensnachweis vorzulegen, gelten jedoch nicht als steuerpflichtiges Einkommen.

# Elterninformation zur Anmeldung zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und ergänzender Förderung und Betreuung an Grundschulen

## Allgemeine Voraussetzungen für die Antragstellung:

- Anmeldung erst nach der Geburt des Kindes
- Hauptwohnsitz grundsätzlich in Steglitz-Zehlendorf
- Antrag vollständig ausgefüllt und in der Regel von beiden Elternteilen unterschrieben
- Alle benötigten Unterlagen sind in Kopie einzureichen.

**Fristen: Der Antrag ist frühestens 9 Monate, spätestens 2 Monate (bei Kitaanträgen) bzw. 3 Monate (bei Hortanträgen) vor dem geplanten Betreuungsbeginn zu stellen. Hortanträge für Schulanfänger können Sie bereits mit der Schulanmeldung im Schulsekretariat abgeben werden.**

## 1. Bedarfsprüfung der Anmeldung

**Zur Bearbeitung Ihrer Anmeldung benötigen wir folgende Angaben, bzw. Unterlagen in Kopie:**

- Personalausweise der Eltern (Vor- u. Rückseite)
- bei ausländischen Antragstellern den Pass und Meldebestätigung
- bei Zuzügen die Meldebestätigung über den Hauptwohnsitz Berlin-Steglitz-Zehlendorf
- Geburtsurkunde/n des Kindes/der Kinder
- Angaben zu dem Elternteil, der nicht im Haushalt wohnt sowie die Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils auf dem Antrag oder eine Negativbescheinigung zum alleinigen Sorgerecht (erhältlich beim Familienbüro oder Jugendamt am Wohnort des Kindes – Sorgerechtsregister)
- bei Pflegeeltern den Pflegevertrag

**Ihre Erwerbssituation ist bei der Beantragung eines Kita-Gutscheins und für ergänzende Kindertagespflege von Ihnen zu belegen. Fehlende Nachweise zur Bedarfsprüfung können zu einer Ablehnung des Antrages führen.**

**Folgende Nachweise der Eltern, die mit dem Kind in einem Haushalt leben, bzw. Eltern die das Kind im 50:50-Modell betreuen, sind erforderlich (bitte beachten Sie, dass die Bescheinigungen oder aktuellen Arbeitsverträge mit einem Kopfbogen und/oder Firmenstempel versehen und nicht älter als 3 Monate zum Zeitpunkt der Antragstellung sind):**

- aktueller Nachweis des Arbeitgebers (Personalstelle) über die bestehende Erwerbstätigkeit (bzw. Beginn der Arbeitsaufnahme) mit konkreten Arbeitszeiten
- Ausbildungsnachweise zum Zeitpunkt des gewünschten Betreuungsbegins (Studienbescheinigung, Schulbescheinigung o. ä.)
- Bestätigung des Arbeitgebers, dass auch für die Zeit nach Betreuungsbeginn keine Elternzeit beantragt ist
- aktueller Nachweis über die Selbständigkeit/freiberufliche Tätigkeit (Gewerbeanmeldung in Verbindung mit aktuellen Rechnungen oder Aufträgen bzw. letzter Beitragsbescheid der Künstlersozialkasse bzw. Bescheinigung vom Steuerberater o.ä.)

Ab dem 1. Geburtstag besteht ein Anspruch auf Teilzeitförderung (5-7 Std.). Sofern Sie nur den Rechtsanspruch beantragen, ist der Betreuungsbedarf von Ihnen nicht mehr nachzuweisen.

## 2. Berechnung des Elternbeitrages für ergänzende Förderung und Betreuung (eFÖB/Hort) ab Klassenstufe 4:

**Unvollständige Unterlagen zur Berechnung des Kostenbeitrages führen zur Festsetzung des Höchstsatzes (bis zu 243,00 €/Monat).**

**Zur Festlegung Ihrer Kostenbeteiligung benötigen wir folgende Nachweise in Kopie von beiden Eltern, sofern das Kind von beiden Elternteilen betreut wird:**

- Erklärung für die Festsetzung der Beteiligung an den Kosten (Vordruck)
- **Einkommensunterlagen gemäß den Erläuterungen auf der Rückseite**

**Einreichung des Antrags:** Sie haben die Möglichkeit, den Antrag mit allen notwendigen Unterlagen **persönlich im Familienbüro** (Ihren Hortbetreuungsantrag auch im Schulsekretariat) abzugeben. Sprechzeiten Familienbüro: Mo bis Mi 9-12 und 13-15 Uhr, Do 9-12 und 13-18 Uhr sowie Fr 10-13 Uhr in der Kirchstr. 1/3 in 14163 Berlin, in E21.

**Einwurf** bei den Bürgerämtern Rathaus Steglitz, Schloßstr.37, 12163 Berlin / Rathaus Zehlendorf, Kirchstr.1/3, 14163 Berlin und Gallwitzallee 87, 12249 Berlin oder in den Hausbriefkasten des Fachdienstes Kita-/Hortgutschein, Kirchstr. 1/3, 14163 Berlin.

**Per Briefpost** senden Sie Ihren Antrag an das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, Jugendamt, Fachdienst Kita-/Hortgutschein, Postfach, 14160 Berlin.

**Persönliche Termine direkt bei Ihrem Sachbearbeiter/Ihrer Sachbearbeiterin des Fachdienstes Kita-/Hortgutschein sind zuvor telefonisch zu vereinbaren.**